

## Rechnungserteilung für Anzahlungen!

Werden Rechnungen erstellt, muss die Umsatzsteuer in der Rechnung in der Regel gesondert ausgewiesen werden. Das gilt auch für Anzahlungen und Vorauszahlungen. Wird das in der Rechnung ausgewiesene Entgelt vereinnahmt, entsteht auch die Steuerschuld, unabhängig davon, ob bis dahin die Leistung oder Teilleistung ausgeführt wurde oder nicht. Gleichzeitig kann der Leistungsempfänger die auf seine geleisteten Zahlungen entfallenden Steuerbeträge als Vorsteuer abziehen.

Bei der Endabrechnung ist zu beachten, dass die auf die Abschlagsrechnung entfallende Umsatzsteuer gesondert abzuziehen ist. Andernfalls muss der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer auf die Abschlagsrechnung doppelt an das Finanzamt abführen.

### Beispiel (Falsche Endabrechnung)

Bauunternehmer B erstellt dem Auftraggeber A einen Rohbau. Hierfür fordert er bei Baubeginn schriftlich eine Abschlagszahlung in Höhe von 30.000,00 € zzgl. 5.700,00 € (19 %) Umsatzsteuer an. Nach Fertigstellung erteilt er eine Endabrechnung wie folgt:

Nettopreis Rohbau	90.000,00 €
zzgl. Umsatzsteuer 19%	<u>17.100,00 €</u>
Gesamtbetrag	107.100,00 €
abzüglich Abschlagsrechnung	<u>./ 35.700,00 €</u>
	<u><u>71.400,00 €</u></u>

Diese Endabrechnung entspricht nicht den Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes, da die auf die Abschlagsrechnung entfallende Umsatzsteuer nicht gesondert abgesetzt wurde.

Somit entsteht

• die Umsatzsteuer aus der Endabrechnung in Höhe von	17.100,00 €
• zzgl. der Umsatzsteuer aus der Abschlagsrechnung	<u>5.700,00 €</u>
insgesamt	<u><u>22.800,00 €</u></u>

Grundsätzlich gibt es zwei Varianten, wie eine korrekte Endabrechnung zu erfolgen hat. Besonderheiten ergeben sich insbesondere, wenn die Umsatzsteuersätze im Zeitpunkt der Anzahlung und im Zeitpunkt der Endabrechnung voneinander abweichen.

Daher ist die befristete Absenkung der Umsatzsteuersätze im Zeitraum 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020, bei Anzahlungen, die in vielen Branchen üblich sind, besonders zu beachten.

### 1. Gleicher Umsatzsteuersatz im Zeitpunkt der Abschlagszahlung und der Endabrechnung

Um eine Doppelbelastung mit Umsatzsteuer zu vermeiden, muss die Endabrechnung wie folgt aussehen:

#### Variante 1

	Entgelt	Umsatzsteuer 19 %	Gesamtbetrag
Errichtung Rohbau	90.000 €	17.100 €	107.100 €
./ Abschlagszahlung	30.000 €	5.700 €	35.700 €
Restbetrag	60.000 €	11.400 €	71.400 €

#### Variante 2

Errichtung Rohbau		90.000,00 €
zzgl. Umsatzsteuer 19%		<u>17.100,00 €</u>
		<u>107.100,00 €</u>
abzüglich Abschlagsrechnung		
Entgelt	./ 30.000,00 €	
Umsatzsteuer 19 %	5.700 €	
		<u>35.700,00 €</u>
		<u><u>71.400,00 €</u></u>

Bei mehreren Abschlagsrechnungen genügt es, wenn der Gesamtbetrag der vorausgezählten Entgelte und die Summe der hierauf entfallenden Umsatzsteuer unter Verweis auf die berücksichtigten Abschlagsrechnungen abgesetzt werden.

## 2. Senkung der Mehrwertsteuersätze vom 01.07.2020 bis 31.12.2020

Wurden Anzahlungen vor dem 1. Juli 2020 geleistet, unterlagen sie noch dem Umsatzsteuersatz von 19 % bzw. 7 %. Wird die zugehörige Leistung aber erst im zweiten Halbjahr 2020 erbracht oder fertiggestellt, unterliegt sie nur einem Umsatzsteuersatz von 16 % bzw. 5 %.

Bei der Endabrechnung muss daher die auf die Abschlagsrechnung entfallende Umsatzsteuer „korrigiert“ werden. Sofern der Nettoanzahlungsbetrag genau dem Nettoendabrechnungsbetrag entspricht, kann sich für den Leistungsempfänger dadurch sogar eine Erstattung ergeben.

### a) Anzahlung vor dem 01.07.2020 und Endabrechnung zwischen 01.07.2020 und 31.12.2020

#### Variante 1

	Entgelt	Umsatzsteuer		Gesamtbetrag
Errichtung Rohbau	90.000 €	14.400 €	16 %	104.400 €
./. Abschlagszahlung	30.000 €	5.700 €	19 %	35.700 €
Restbetrag	60.000 €	8.700 €		68.700 €

#### Variante 2

Errichtung Rohbau		90.000,00 €	
<b>zzgl. Umsatzsteuer 16%</b>		<u>14.400,00 €</u>	
		<u>104.400,00 €</u>	
abzüglich Abschlagsrechnung			
Entgelt	./. 30.000,00 €		
<b>Umsatzsteuer 19 %</b>	5.700 €		
		<u>35.700,00 €</u>	
		<u>68.700,00 €</u>	

Wird die vereinbarte Leistung erst in 2021 vollendet, entstehen 19 % bzw. 7 % Umsatzsteuer auf die Gesamtleistung. Bei der Verrechnung von Anzahlungen aus dem zweiten Halbjahr mit 16 % bzw. 5 % Umsatzsteuer kann es dann zu Nachzahlungen kommen.

### b) Anzahlung zwischen dem 01.07.2020 und dem 31.12.2020 und Endabrechnung nach dem 31.12.2020

#### Variante 1

	Entgelt	Umsatzsteuer		Gesamtbetrag
Errichtung Rohbau	90.000 €	17.100 €	19 %	107.100 €
./. Abschlagszahlung	30.000 €	4.800 €	16 %	34.800 €
Restbetrag	60.000 €	12.300 €		72.300 €

#### Variante 2

Fertigstellung Rohbau		90.000,00 €	
<b>zzgl. Umsatzsteuer 19%</b>		<u>17.100,00 €</u>	
		<u>107.100,00 €</u>	
abzüglich Abschlagsrechnung			
Entgelt	./. 30.000,00 €		
<b>Umsatzsteuer 16 %</b>	4.800 €		
		<u>34.800,00 €</u>	
		<u>72.300,00 €</u>	

Eine fehlerhafte Endabrechnung kann korrigiert werden.

In den Fällen des Übergangs der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger (§ 13b UStG) sind Besonderheiten zu beachten. Nähere Informationen dazu finden Sie im Merkblatt „Umsatzsteuer bei Bauleistungen“.

überreicht durch:

Die Erarbeitung des Merkblattes erfolgt mit großer Sorgfalt. Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.